

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 131/2018
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	9	16.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15	19.06.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	03.07.2018

Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung
 Beschluss über Anregungen und Bedenken und
 Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt | <input type="checkbox"/> Klima |
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag in Anlage 1 beschlossen.
- Der Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 3308 und 3558. Es wird begrenzt

im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Händelstraße Nr. 21a und Mozartstraße Nr. 102
 im Osten durch die Mozartstraße

im Süden durch die Mozartstraße
im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Mozartstraße Nr. 106-108 und
Händlerstraße Nr. 23

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus der zeichnerischen
Darstellung ersichtlich.

3. Der Begründung gemäß § 9 (8) BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung beschlossen.

Dabei wurde auf eine Anregung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hingewiesen, die aus formalen Gründen auch dem Rat vorgelegt werden muss. Im Öffentlichen Teil der Sitzung werden der Name des Einwenders und die genaue Adresse aus Datenschutzgründen nicht genannt. Die entsprechenden Angaben finden sich in einem separaten Tagesordnungspunkt im nicht-öffentlichen Teil.

Bei der Öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB. Dabei sind keine Anregungen eingegangen.

Der Ausschuss sollte nach dem Beschluss über die Anregungen und Bedenken den Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschließen.

Aus drucktechnischen Gründen sind die artenschutzrechtliche Stellungnahme und der Bebauungsplan nicht beigefügt. Diese Unterlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

Anlage 1

Anregung
zum Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 3. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

01.
Anlieger
Mozartstraße
40822 Mettmann

Es wird mündlich auf eine Vereinbarung mit der Stadt Mettmann hingewiesen, wonach die Zufahrt zum Parkplatz der Neuapostolischen Kirche von der Mozartstraße selber, nicht aber von der davon abzweigenden Stichstraße zu erfolgen hat, um eine Verkehrsbehinderungen auf dieser Stichstraße zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zufahrt zum Parkplatz der Neuapostolischen Kirche wurde später auch entsprechend der Vereinbarung errichtet. Nun ist der Abriss des Kirchengebäudes geplant. Stattdessen sollen gemäß des vom Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt am 13.09.2017 beschlossenen Konzeptes zwei freistehende (von der Mozartstraße aus erschlossene) Gebäude sowie zwei von der genannten Stichstraße aus erschlossene Doppelhäuser errichtet werden. Insofern erfolgt von der Stichstraße aus lediglich die Zufahrt zu vier Garagen. Mit einem Verkehrsaufkommen wie es seinerzeit bei den Kirchenbesuchern zu erwarten war, ist daher nicht zu rechnen. Da die Stichstraße eine ausreichende Breite aufweist, sind Verkehrsbehinderungen nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung wird gemäß Stellungnahme berücksichtigt.